

Gewichtsangaben sind als solche kenntlich zu machen. Ist der Gegenstand bereits mit einer Gewichtsbezeichnung versehen, so ist der Absender zum Nachwiegen nur dann verpflichtet, wenn die Gewichtsangabe unglaubhaft erscheint.

§ 2

Ausnahmen

Die Verpflichtung nach § 1 gilt nicht für unverpackte Massengüter sowie für die häufiger wiederkehrende Beförderung von Gegenständen bekannten Gewichts auf Binnenschiffen im Nahverkehr ohne Benutzung öffentlicher Häfen.

§ 3

Überwachung, Zwangs- und Strafvorschriften

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes liegt den für die Hafen- oder Schifffahrtspolizei zuständigen Behörden ob. Der § 139 b Abs. 1, 2 und 4 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

Sind Gegenstände der im § 1 Abs. 1 genannten Art entgegen den Vorschriften nicht bezeichnet, so kann die für die Hafen- oder Schifffahrtspolizei zuständige Behörde das Wiegen und das Anbringen der vorgeschriebenen Gewichtsbezeichnung selbst ausführen lassen, sofern die Gegenstände zur Ausfuhr aus dem Gebiet des Deutschen Reichs bestimmt sind oder anzunehmen ist, daß bei ihrer weiteren Behandlung das Fehlen der Gewichtsbezeichnung Gefahren für die Arbeitnehmer herbeiführen kann. Die Kosten der nachträglichen Wiegung und Gewichtsbezeichnung sind von dem Verpflichteten zu tragen; ihre Einziehung regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Wer der Verpflichtung aus § 1 zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Der Reichsminister des Innern

Fried

Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 28. Juni 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft (im folgenden als „Volksverratgesetz“ bezeichnet) hat zwei Gruppen von Veriten als anzeigepflichtig erklärt:

1. vermögenssteuerpflichtige Vermögenstücke,
2. anbietungspflichtige Devisen.

(2) Vermögenssteuerpflichtige Vermögenstücke sind nur dann anzeigepflichtig, wenn sie im Sinn des § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes sich im Ausland befanden. Dagegen besteht für anbietungspflichtige Devisen die Anzeigepflicht ohne Rücksicht darauf, ob die Devisen sich im Inland oder im Ausland befanden.

(3) Wenn Werte sowohl als anbietungspflichtige Devisen wie auch als vermögenssteuerpflichtige Vermögenstücke anzeigepflichtig sind, so besteht hinsichtlich dieser Werte eine einheitliche Anzeigepflicht (also nicht etwa eine doppelte Anzeigepflicht).

§ 2

Inland und Ausland

(1) Im Sinn des Volksverratgesetzes und dieser Durchführungsverordnung sind

1. Inland:

- a) das Gebiet, auf das die Deutsche Steuerhoheit sich erstreckt,
- b) das Saargebiet (ausgenommen bei Anwendung des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes);

2. Ausland:

alles andere Gebiet.

(2) Welche Werte als „im Ausland befindliche Vermögenstücke“ anzusehen sind, ergibt sich aus dem § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes.

§ 3

Arten der anzeigepflichtigen Vermögenstücke

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und des § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes müssen (sofern im übrigen die Voraussetzungen der Anzeigepflicht er-

fällt sind) die folgenden Arten im Ausland befindlicher Vermögenstücke nach dem Stand vom 1. Juni 1933 angezeigt werden:

1. Vermögenstücke, die bisher einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht angegeben worden sind.

Beispiel: Vermögenstücke, für die bisher die Vermögensteuer hinterzogen worden ist;

2. Vermögenstücke, die bisher dem Finanzamt nicht angegeben worden sind, weil eine Anzeigepflicht nicht bestand.

Beispiel: Vermögenstücke, die nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Einkommen neu erworben worden sind;

3. Vermögenstücke, die nach dem letzten Vermögensteuer-Stichtag aus Mitteln erworben worden sind, die in der letzten Vermögenserklärung (als im Inland befindliche Vermögenstücke oder als im Ausland befindliche Vermögenstücke) angegeben worden sind.

Beispiel: Ein Geldbetrag, der in der letzten Vermögenserklärung als Kapitalvermögen (als im Inland befindliches Kapitalvermögen oder als im Ausland befindliches Kapitalvermögen) angegeben worden ist, ist zum Erwerb eines im Ausland belegenen Grundstücks verwendet worden;

4. Vermögenstücke, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Vermögen angegeben worden waren, aber nicht so genau, wie dies der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben.

Beispiele: Ein Steuerpflichtiger hat Aktien mehrerer ausländischer Gesellschaften. Er hat diese Aktien dem Finanzamt bisher nur mit ihrem Gesamtwert angegeben. Ein anderer Steuerpflichtiger hat einen Gewerbebetrieb im Ausland. Er hat bisher dem Finanzamt nur den Gesamtwert angegeben, den dieser Gewerbebetrieb hat (Wert des Rohvermögens vermindert um den Wert der Schulden). In beiden Fällen sind die Angaben nicht so genau gewesen, wie das der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben;

5. Vermögenstücke, die zwar vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt als steuerpflichtiges Vermögen angegeben worden waren, die aber nach dem Zeitpunkt, für den sie dem Finanzamt an-

gegeben worden waren, durch Vergrößerung, Vermehrung, Verbesserung oder Veredelung eine wesentliche Werterhöhung erfahren haben.

Beispiele: Ein Steuerpflichtiger hat in der letzten Vermögenserklärung angegeben, daß ihm am 1. Januar 1931 ein im Ausland belegenes Grundstück gehörte. Am 1. Juni 1933 stand das Grundstück noch unverändert im Eigentum des Steuerpflichtigen. In diesem Fall besteht keine Anzeigepflicht. Dagegen greift die Anzeigepflicht dann Platz, wenn

- a) das Grundstück nach dem Zeitpunkt, für den es dem Finanzamt angegeben worden ist, vergrößert und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist,
- b) das Grundstück in der letzten Vermögenserklärung als nicht bebautes Grundstück angegeben, in der Zeit vor dem 1. Juni 1933 aber bebaut und dadurch in seinem Wert wesentlich erhöht worden ist.

§ 4

Arten der anzeigepflichtigen Devisen

Die Begriffsbestimmungen und sonstigen Vorschriften, die in den §§ 2 und 8 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) enthalten sind, gelten auch für den § 3 Absatz 1 des Volksverratgesetzes, soweit sich aus dem Wortlaut oder aus dem Inhalt des § 3 Absatz 1 des Volksverratgesetzes nichts anderes ergibt.

§ 5

Steuerfreie

Reichsbahn-Anleihe 1931

Anzeigepflichtig sind (sofern die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 des Volksverratgesetzes vorliegen) Vermögenstücke und Devisen auch dann, wenn für Steuern, die auf diese Werte entfallen, und für Steuerzuwiderhandlungen, die hinsichtlich dieser Werte begangen worden sind, Steueramnestie durch Erwerb steuerfreier Reichsbahn-Anleihe 1931 (Zweite Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931, Reichsgesetzbl. I S. 503) erlangt worden ist.

§ 6

Hypothekensforderungen

Eine Hypothekensforderung muß (sofern im übrigen die Voraussetzungen der Anzeigepflicht vorliegen) angezeigt werden:

1. wenn die Hypothek gesichert ist durch Grundbesitz, der im Ausland belegen ist, oder durch

grundstücksgleiche Rechte, die an solchem Grundbesitz bestehen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes), oder

2. wenn der persönliche Schuldner der Hypothekenforderung am 1. Juni 1933 im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hatte (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Volksverratgesetzes).

§ 7

Kenntnis der Steuerbehörde oder der Reichsbank

(1) Die Verpflichtung, vermögenssteuerpflichtige Vermögensstücke anzuzeigen, wird weder dadurch berührt, daß eine Steuerbehörde in anderer Weise als durch Angabe (Anzeige) eines Anzeigepflichtigen Kenntnis von den vermögenssteuerpflichtigen Vermögensstücken erlangt hat, noch dadurch, daß die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen dies eröffnet hat.

Beispiel: Durch eine Buchprüfung hat das Finanzamt (sei es vor dem 1. Juni 1933, sei es nach dem 31. Mai 1933) Kenntnis davon erlangt, daß ein im Inland wohnender Kaufmann an einer Gesellschaft beteiligt ist, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung hat. Der Kaufmann, dem die Beteiligung zusteht, hatte die Beteiligung dem Finanzamt bisher verschwiegen. Er hat sie auch, nachdem das Finanzamt von der Beteiligung Kenntnis erlangt hat, ihm nicht angegeben (er hat sich zu dem Sachverhalt, der dem Finanzamt bekanntgeworden ist, noch nicht geäußert, oder er hat auf Vorhaltungen hin die Beteiligung bestritten). Es besteht Anzeigepflicht auf Grund des Volksverratgesetzes. Zu vergleichen auch den § 8 dieser Durchführungsverordnung.

(2) Die Verpflichtung, anbieterspflichtige Devisen anzuzeigen, wird nicht dadurch berührt, daß die Reichsbank oder eine andere bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stelle oder eine Strafverfolgungsbehörde in anderer Weise als durch Angabe (Anzeige) eines Anzeigepflichtigen Kenntnis von den anbieterspflichtigen Devisen erlangt hat.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

§ 8

(1) Hat der Steuerpflichtige Vermögensstücke, die unter den § 3 Ziffer 1 oder 2 dieser Durchführungsverordnung fallen, dem Finanzamt nachträglich, aber vor dem 1. Juni 1933 angegeben, so besteht für diese Vermögensstücke keine Anzeige-

pflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 des Volksverratgesetzes). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die Vermögensstücke dem Finanzamt nicht aus freien Stücken angegeben hat.

(2) Beispiel zu Absatz 1:

Das Finanzamt hat vor dem 1. Juni 1933 in anderer Weise als durch Angabe des Steuerpflichtigen Kenntnis davon erlangt, daß der Steuerpflichtige Vermögensstücke, die sich im Ausland befinden, nicht versteuert hat. Das Finanzamt hat dem Steuerpflichtigen dies eröffnet. Daraufhin hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt gegenüber eingestanden, daß er die Vermögensstücke bisher dem Finanzamt verschwiegen hat. In diesem Fall besteht die im Volksverratgesetz vorgeschriebene Anzeigepflicht nicht.

§ 9

Die im § 1 Absatz 1 Ziffer 1, im § 1 Absatz 2 und im § 2 des Volksverratgesetzes vorgesehene Anzeigepflicht besteht auch für solche Vermögensstücke nicht, die auf Grund des § 10 der zur Ersten Steueramnestie-Berordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 455) innerhalb der Amnestiefrist zwar nicht dem zuständigen Finanzamt, aber einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung angegeben worden sind.

§ 10

(1) Vermögensstücke, die am 1. Juni 1933 sich im Ausland befanden, aber nicht vermögenssteuerpflichtig waren, sind von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2, § 2 des Volksverratgesetzes ausgenommen.

(2) Beispiele zu Absatz 1:

1. Im Ausland belegene Grundstücke, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags der Deutschen Vermögenssteuer nicht unterliegen;
2. Gegen einen ausländischen Versicherer gerichtete, noch nicht fällige Ansprüche aus einer Lebensversicherung, die der Deutschen Vermögenssteuer deshalb nicht unterliegen, weil sie am 1. Juni 1933 nicht mehr als 5 000 Reichsmark wert waren. Für die Feststellung, ob die Wertgrenze von 5 000 Reichsmark überschritten ist, gelten die im § 16 Absatz 4 und im § 58 Absatz 1 Ziffer 6 des Reichsbewertungsgesetzes enthaltenen Vorschriften. Danach sind Ansprüche aus Ver-

sicherungen, die für sich allein die Wertgrenze von 5 000 Reichsmark nicht übersteigen, dann vermögenssteuerpflichtig, wenn einem Versicherten mehrere Ansprüche aus Versicherungen zustehen und die Gesamtheit der Ansprüche einen Wert von mehr als 5 000 Reichsmark hat. Wenn also jemand gegen einen ausländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprüche im Wert von 3 000 Reichsmark und gegen einen inländischen Versicherer noch nicht fällige Ansprüche im Wert von 3 000 Reichsmark hat, so sind die gegen den ausländischen Versicherer gerichteten Ansprüche anzeige-pflichtig.

§ 11

(1) Aus dem Ausland zugezogene Personen, die am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig waren, denen aber für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis mindestens zum 31. März 1934 eine besondere Steuervergünstigung der im § 20 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Arten bewilligt worden ist, brauchen im Ausland befindliche Vermögenstücke, auf die sich die gemäß § 20 des Vermögensteuergesetzes bewilligte Steuervergünstigung erstreckt, nicht anzuzeigen.

(2) Die Befreiung (Absatz 1) gilt nicht für die Anzeigepflicht, die sich aus dem § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und dem § 3 des Volksverratgesetzes ergibt.

(3) Beispiele zu Absatz 1:

1. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist die gesamte Vermögensteuer, die ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 zu entrichten hat, in einem Pauschbetrag festgesetzt worden. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige von der nach dem § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und nach dem § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes vorgeschriebenen Anzeigepflicht befreit.
2. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist die gesamte Vermögensteuer, die ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger zu entrichten hat, in einem Pauschbetrag festgesetzt worden, aber nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933. In diesem Fall ist der Steuerpflichtige von keiner Anzeigepflicht befreit; denn nach § 11 Absatz 1 dieser Durchführungsverordnung muß, damit Befreiung von der Anzeigepflicht eintritt, eine besondere Steuervergünstigung der im

§ 20 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Arten mindestens bis zum 31. März 1934 bewilligt sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie lange die Steuervergünstigung schon für die Zeit vor dem 1. Juni 1933 gegolten hat.

3. Auf Grund des § 20 des Vermögensteuergesetzes ist ein aus dem Ausland zugezogener Steuerpflichtiger für die Zeit vom 1. Juni 1933 bis zum 31. März 1934 von der Vermögensteuer insoweit befreit worden, als die Vermögensteuer auf im Ausland belegenen Grundbesitz entfällt. In diesem Fall braucht der Steuerpflichtige den im Ausland belegenen Grundbesitz nicht anzuzeigen. Dagegen ist der Steuerpflichtige nicht von der Verpflichtung befreit, sonstige Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, und etwa in seinem Besitz befindliche Devisen anzuzeigen.

§ 12

(1) Als Devisen, die am 1. Juni 1933 anbieterpflichtig waren, gelten nicht solche Arten von Devisen, für welche die Reichsbank auf Grund von § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) angeordnet hat, daß sie nicht angeboten zu werden brauchen.

Beispiel: Solche notleidende oder auf eine entwertete Währung lautende Wertpapiere, für welche die Reichsbank eine Anordnung nach § 8 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 getroffen hat.

(2) Hat ein Anbieterpflichtiger Devisen, die ihm nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zuzurechnen sind, der Reichsbank schon vor dem 1. Juni 1933 angeboten, so besteht für diese Devisen keine Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und § 3 des Volksverratgesetzes (möglicherweise aber Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes). Dies gilt auch dann, wenn die Anbietung der Devisen nicht aus freien Stücken erfolgt ist.

(3) Von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und nach § 3 des Volksverratgesetzes (nicht dagegen auch von der Anzeigepflicht nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 1 Absatz 2 und § 2 des Volksverratgesetzes) sind ausgenommen:

1. Devisen, für die beim Inkrafttreten des Volksverratgesetzes eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr bestand.

Beispiel: Ein Anbietungspflichtiger hatte am 1. Juni 1933 bei einem ausländischen Kreditinstitut ein anbietungspflichtiges Guthaben in ausländischer Währung. Das Guthaben ist vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes verbraucht oder zum Erwerb inländischer Wertpapiere verwendet worden. Die Wertpapiere sind nach dem Inland verbracht worden. In diesem Fall besteht keine Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz. Straffreiheit wegen der begangenen Devisenzuwerhandlungen kann aber nach § 23 dieser Durchführungsverordnung erlangt werden;

2. Devisen, die bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank oder einer Devisenbank angeboten werden.

Beispiel: Ein Anbietungspflichtiger hatte am 2. Oktober 1931 Devisen im Gegenwert von mehr als 200 Reichsmark in Besitz. Er hat (den devisenrechtlichen Vorschriften zuwider) die Devisen der Reichsbank nicht angeboten. Ein anderer Anbietungspflichtiger hat am 30. Mai 1933 eine anbietungspflichtige Forderung erworben, befand sich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend im Ausland. In beiden Fällen besteht nach dem Volksverratgesetz, wenn die Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angeboten werden (formlose Anbietung genügt), keine Anzeigepflicht. Im ersten Fall erlangt der Anbietungspflichtige Straffreiheit wegen der Zuwiderhandlung gegen die Anbietungspflicht nach § 23 dieser Durchführungsverordnung. Im zweiten Fall kann die Anbietung nach § 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) noch rechtzeitig geschehen.

Freigrenzen

§ 13

(1) Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und § 1 Absatz 2 des Volksverratgesetzes besteht eine Anzeigepflicht (abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen) nur dann, wenn am 1. Juni 1933 die anzeigepflichtigen Vermögenstücke in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als eintausend Reichsmark hatten.

(2) Beispiele:

1. Ein Steuerpflichtiger, der einen Wohnsitz im Inland hat, hatte am 1. Juni 1933 gegen einen

Schuldner, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat, eine Darlehnsforderung von 1 000 Reichsmark. Der Schuldner war am 1. Juni 1933 mit 40 Reichsmark Darlehnszinsen in Rückstand. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Darlehnsforderung nicht schon vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt angegeben hatte;

2. Ein Steuerpflichtiger, der einen Wohnsitz im Inland hat, hatte am 1. Juni 1933 zwei Forderungen gegen Schuldner, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben. Keine dieser beiden Forderungen war am 1. Juni 1933 mehr als 1 000 Reichsmark wert, wohl aber hatten die beiden Forderungen zusammen einen Wert von mehr als 1 000 Reichsmark. Infolgedessen besteht für beide Forderungen Anzeigepflicht, wenn der Steuerpflichtige die Forderungen nicht schon vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt angegeben hatte. Hatte der Steuerpflichtige eine der Forderungen schon vor dem 1. Juni 1933 angegeben (und zwar so genau, wie das der § 2 Absatz 1 des Volksverratgesetzes und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben), so braucht keine der beiden Forderungen angezeigt zu werden. Die eine Forderung ist von der Anzeigepflicht deshalb ausgenommen, weil sie bereits vor dem 1. Juni 1933 angegeben worden war, die andere Forderung deshalb, weil sie nicht mehr als 1 000 Reichsmark wert ist.

§ 14

(1) Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Volksverratgesetzes besteht eine Anzeigepflicht (abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen) nur dann, wenn am 1. Juni 1933 die anzeigepflichtigen Devisen einen Wert von mehr als zweihundert Reichsmark hatten.

(2) Beispiele:

1. Ein Anbietungspflichtiger hat bei einem ausländischen Kreditinstitut eine anbietungspflichtige Forderung im Gegenwert von 180 Reichsmark. Er hat außerdem einen unverbrauchten Restbetrag im Gegenwert von 30 Reichsmark in ausländischen Noten, die er im Februar 1933 im Rahmen der Freigrenze für eine Auslandsreise angeschafft hat. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht für beide Werte;

2. Ein Anbieterspflichtiger hat eine anbieterpflichtige, bisher nicht angebotene Forderung in ausländischer Währung im Gegenwert von 150 Reichsmark, die er im Februar 1933 erworben hat. In diesem Fall besteht zwar Anbieterspflicht nach den allgemeinen devisenrechtlichen Vorschriften, aber keine Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz.

§ 15

Zur echnung

(1) Anzeigepflichtig sind (sofern im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 des Volksverratgesetzes vorliegen) Vermögenstücke und Devisen nur dann, wenn sie einer Person zuzurechnen sind, die am 1. Juni 1933 mit den Vermögenstücken vermögenssteuerpflichtig, mit den Devisen anbieterpflichtig war.

(2) Die Werte (Vermögenstücke und Devisen) sind demjenigen zuzurechnen, dessen wirtschaftliches Eigentum (§ 98 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) sie am 1. Juni 1933 waren.

(3) Beispiele und Ergänzungen zu Absatz 2:

1. Werte, die einem anderen zum Schein übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet;
2. Werte, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet;
3. Werte, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
4. Werte, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
5. Das Vermögen einer Familienstiftung wird dem Errichter der Familienstiftung, wenn er am 1. Juni 1933 unbefristet vermögenssteuerpflichtig war, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen (§ 67 Absatz 1 Ziffern 2, 3 der Reichsabgabenordnung) und deren Abkömmlinge ausschließlich oder zu mehr als 80 vom Hundert bezugsberechtigt sind. Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen und rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gleich;
6. Für den Betrag, auf den ein Scheck lautet, ergibt sich die Zurechnung aus dem folgenden Beispiel:

In einem Scheck ist als Bezogener jemand angegeben, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz noch den Ort der Leitung hat. Der Aussteller des Schecks hat Ende Mai 1933 den Scheck dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Empfänger hat den Scheck erst nach dem 1. Juni 1933 dem Bezogenen zur Gutschrift vorgelegt. In diesem Fall ist, soweit es sich um die nach dem Stand vom 1. Juni 1933 zu beurteilende Anzeigepflicht handelt, der Betrag, auf den der Scheck lautet, nicht dem Aussteller des Schecks, sondern dem Empfänger des Schecks zuzurechnen.

§ 16

Anzeigepflicht ohne besondere Aufforderung. Form der Anzeige

(1) Die Verpflichtung zur Anzeige setzt eine besondere Aufforderung nicht voraus. Die Anzeigepflicht besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an die das Volksverratgesetz und diese Durchführungsverordnung die Anzeigepflicht knüpfen.

(2) Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten oder zur Niederschrift einer Anzeigestelle (§ 5 des Volksverratgesetzes) zu erklären.

(3) Für die Anzeigen können Vordrucke verwendet werden, die die Finanzämter bereithalten. Eine Verpflichtung zur Verwendung der Vordrucke besteht nicht.

Inhalt der Anzeige

§ 17

(1) In der Anzeige müssen anzeigepflichtige Vermögenstücke, die unter den § 2 Absatz 1 Ziffern 2, 7, 8 und 11 des Volksverratgesetzes fallen, einzeln aufgeführt werden.

(2) Bei anderen anzeigepflichtigen Vermögenstücken sind Zusammenfassungen in der folgenden Weise zulässig:

1. Bei Grundbesitz sind die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten anzugeben. Es soll also zum Beispiel ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb als Ganzes angegeben werden. Dagegen bedarf es nicht der Aufzählung der einzelnen Parzellen, aus denen ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb sich zusammensetzt. Bei Bauland und bebautem Grundbesitz (Geschäftshäuser, Wohnhäuser usw.) müssen die einzelnen Grundstücke angegeben werden, und zwar auch dann, wenn die Grundstücke zu einem gewerblichen Betrieb gehören;

2. Hypothekensforderungen müssen einzeln aufgeführt werden. Andere Forderungen dürfen nur insoweit in einem Gesamtbetrag angegeben werden, als sie auf dieselbe Währung lauten und sich gegen denselben Schuldner richten;
3. Beteiligungen dürfen nur insoweit zusammengefaßt werden, als sie an derselben Gesellschaft oder Gemeinschaft bestehen;
4. Zahlungsmittel können nach den einzelnen Sorten, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen nach den handelsüblichen Arten zusammengefaßt werden;
5. Kunstgegenstände und Sammlungen können insoweit zusammengefaßt werden, als sie nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden;
6. Vermögenstücke, die unter verschiedene Ziffern des § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 12 des Volksvertrages fallen, dürfen nicht zusammengefaßt werden;
7. Bei Betriebsvermögen, das zu einer im Ausland belegenen Betriebsstätte oder zu einem im Ausland befindlichen Lager gehört, müssen die zu dem Betriebsvermögen gehörenden Vermögenstücke so genau angegeben werden, wie dies der § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6, 8 bis 12 des Volksvertrages und die §§ 17 und 18 dieser Durchführungsverordnung vorschreiben. Außerdem muß das Betriebsvermögen als Ganzes (§ 2 Absatz 1 Ziffer 13 des Volksvertrages) angegeben werden. Bei dieser Angabe im ganzen darf Betriebsvermögen nur insoweit zusammengefaßt werden, als es zu derselben im Ausland befindlichen Betriebsstätte oder zu demselben im Ausland befindlichen Lager gehört. Schulden dürfen nicht abgezogen werden.

(3) Bei anzeigepflichtigen Devisen sind Zusammenfassungen in der folgenden Weise zulässig:

1. Zahlungsmittel können nach den einzelnen Sorten, Gold kann nach den handelsüblichen Arten zusammengefaßt werden;
2. Hypothekensforderungen müssen einzeln aufgeführt werden. Andere Forderungen dürfen nur insoweit in einem Gesamtbetrag angegeben werden, als sie auf dieselbe Währung lauten und sich gegen denselben Schuldner richten.
3. Wertpapiere gleicher Gattung können in einem Gesamtbetrage angegeben werden. Dies gilt auch für Zins- oder Gewinnanteilscheine;
4. Devisen, die unter verschiedene Ziffern des § 3 Absatz 1 des Volksvertrages fallen, dürfen nicht zusammengefaßt werden.

§ 18

(1) Die Vermögenstücke und die Devisen müssen in der Anzeige mit den üblichen Unterscheidungsmerkmalen bezeichnet werden.

Beispiele:

1. Bei Grundbesitz sind Lage, Größe und Art (landwirtschaftliches Grundstück, Bauland, Geschäftshaus, Wohnhaus usw.) anzugeben;
2. Bei Hypotheken müssen der persönliche Schuldner und das belastete Grundstück, bei anderen Forderungen muß der Schuldner, bei Beteiligungen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft oder der sonstige Gegenstand der Beteiligung genau bezeichnet werden;
3. Bei Wertpapieren sind anzugeben die Gattung und, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, der Zinsfuß und die Ausgabe (Emission);
4. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sind in handelsüblicher Weise zu bezeichnen;
5. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen müssen so genau bezeichnet werden, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, um was es sich im einzelnen handelt.

(2) Wertangaben müssen in der Anzeige so weit gemacht werden, als es zur ordnungsmäßigen Kennzeichnung der Vermögenstücke und Devisen erforderlich ist.

Beispiele:

1. Bei Grundbesitz braucht der Wert nicht angegeben zu werden;
2. Bei Hypotheken und anderen Forderungen sowie bei Zahlungsmitteln muß in der Anzeige der Nennwert angegeben werden;
3. Bei Beteiligungen ist in der Anzeige entweder das Beteiligungsverhältnis (Beispiel: beteiligt zu einem Drittel) oder der Nennwert der Beteiligung (Beispiel: Aktienpaket im Nennwert von insgesamt sovielmal) anzugeben, je nachdem, welche Bezeichnungsart der Besonderheit der Beteiligung entspricht;
4. Bei Wertpapieren, soweit sie als Devisen anzeigepflichtig sind, muß der Nennwert angegeben werden.

§ 19

Verlängerung der Anzeigefrist

(1) Die Anzeigefrist (§ 6 des Volksvertrages) kann für einzelne Fälle auf Antrag des Anzeigepflichtigen über den 31. August 1933 hinaus, läng-

stens jedoch bis zum Ablauf des 31. Oktober 1933, verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Verlängerung vorliegt.

(2) Die Fristverlängerung ist bei der Anzeigestelle zu beantragen, bei der der Anzeigepflichtige die Anzeige erstatten will.

(3) Fristverlängerung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf des 31. August 1933 eingeht.

(4) Wird für einen einzelnen Fall Fristverlängerung bewilligt, so tritt die verlängerte Frist an die Stelle der allgemein vorgeschriebenen Anzeigefrist. Der § 7 Absatz 2 Satz 3 des Volksverratgesetzes bleibt unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmungen zu dem § 7 Absätzen 3 und 4 des Volksverratgesetzes

(1) Im Sinn des § 7 Absatz 3 Ziffer 1 des Volksverratgesetzes sind:

1. Steuerbehörden:

alle Behörden, die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwalten, also nicht zum Beispiel die Zollfahndungsstellen;

2. Steuerzuwiderhandlungen, die einer Steuerbehörde bekannt geworden sind:

solche Steuerzuwiderhandlungen, die zur Kenntnis eines Beamten (zum Beispiel eines beamteten Buchprüfers) oder eines bei der Besteuerung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer Steuerbehörde (Ziffer 1) gelangt sind.

(2) Im Sinn des § 7 Absatz 4 des Volksverratgesetzes sind:

1. a) Reichsbank:

die Reichshauptbank, die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen,

b) andere bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkende Stellen:

das Reichswirtschaftsministerium, die Stellen für Devisenbewirtschaftung und die Zollfahndungsstellen;

2. Devisenzuwiderhandlungen, die der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle bekannt geworden sind:

solche Devisenzuwiderhandlungen, die zur Kenntnis eines Beamten oder eines bei

der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Angestellten (zum Beispiel eines nichtbeamteten Buchprüfers) einer der unter Ziffer 1 fallenden Stellen gelangt sind.

§ 21

Strafverfahren

(1) Verbrechen und Vergehen gegen das Volksverratgesetz sind keine Steuerzuwiderhandlungen im Sinn der Reichsabgabenordnung, auch keine Devisenzuwiderhandlungen im Sinn des Devisenrechts.

(2) Für das Strafverfahren vor den Sondergerichten gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Anklagebehörde kann das Finanzamt ersuchen, den Sachverhalt zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt worden ist. Das Finanzamt hat, sobald es die Ermittlungen für abgeschlossen hält, die Sache an die Anklagebehörde zurückzugeben;

2. In dem Verfahren vor dem Sondergericht hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers. Dies gilt auch dann, wenn die Anklagebehörde das Finanzamt nicht um Ermittlung des Sachverhalts ersucht hat;

3. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (Ziffer 1) und als Nebenkläger (Ziffer 2) hat das Finanzamt die gleichen Befugnisse wie bei Steuerzuwiderhandlungen. Insofern finden die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über das Strafverfahren entsprechende Anwendung. Jedoch ist die Bestätigung von Beschlagnahmen Sache des Richters;

4. Das Landesfinanzamt kann die Befugnisse, die das zuständige Finanzamt hat, einem anderen Finanzamt oder einem Beamten des Landesfinanzamts übertragen;

5. Bei Verbrechen gegen das Volksverratgesetz darf die Sache nicht zum ordentlichen Verfahren abgegeben oder verwiesen werden;

6. Soweit das Sondergericht Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen abzuurteilen hat, findet der § 468 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

Tätige Reue

§ 22

(1) Hat ein Steuerpflichtiger, der nicht Steueramnestie auf Grund der Steueramnestieverordnungen vom 23. August und 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449, 503) erlangt hat, vor dem In-

kräfttreten des Volksverratgesetzes im Ausland befindliche Vermögenstücke der Steuerbehörde angezeigt, so ist die Frage, inwieweit er von Strafe wegen Steuerzwiseherhandlung frei ist, nach dem § 410 der Reichsabgabenordnung zu beurteilen.

(2) Die Vorschriften des § 410 der Reichsabgabenordnung finden auch dann Anwendung, wenn ein Vergehen gegen den § 15 der Zweiten Steueramnestieverordnung vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 503) vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 müssen zu wenig gezahlte Steuern nachgezahlt werden. Die Verpflichtung, Zinsen und Verzugszuschläge zu zahlen, die auf zu wenig entrichtete Steuern entfallen, bleibt unberührt.

§ 23

(1) Sind Devisen, die nach den bestehenden devisenrechtlichen Vorschriften vor dem 1. Juni 1933 der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten worden, oder werden solche anbieterspflichtige Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten, so tritt Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein.

(2) Ist über anbieterspflichtige Devisen, die nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes verfügt worden und dadurch die Anbieterspflicht der Devisen rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden, so tritt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 5 des Volksverratgesetzes nicht erfüllt sind, Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein, wenn die Devisen bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angezeigt werden, und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrags angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Devisenzwiseherhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen (Absatz 1) oder angezeigten (Absatz 2) Devisen,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel oder der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen oder angezeigten Devisen unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,

3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,

4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(4) Straffreiheit tritt nur ein, wenn die Anbieterspflichtung oder die Anzeige erfolgt, bevor der Reichsbank oder einer anderen bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle oder einer Strafverfolgungsbehörde die Zwiseherhandlung bekanntgeworden ist, und wenn der Anbieterspflichtige nicht durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung zu der Anbieterspflichtung veranlaßt worden ist.

(5) Eine rechtzeitige Anbieterspflichtung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2), die durch einen Anbieterspflichtigen oder namens eines Anbieterspflichtigen geschieht, kommt in dem gleichen Umfang wie diesem Anbieterspflichtigen auch den übrigen Anbieterspflichtigen zugute.

Berlin, 28. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Reichardt

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmailsstelle. Vom 26. Juni 1933*.)

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmailsstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften in Artikel 5 bis 8 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmailsstelle treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

von Rohr

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 27. Juni 1933.